

Satzung
der Stadt Lauenburg/Elbe über die Bildung eines
Wirtschaftsbeirates

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lauenburg/Elbe vom 28.11.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung der Wirtschafts- und Gewerbetreibenden der Stadt Lauenburg/Elbe.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Wirtschaftsbeirat ist kein Organ der Stadt Lauenburg/Elbe. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt, den Wirtschaftsbeirat in die Entscheidungsfindungen mit einzubinden.
- (3) Über seine Tätigkeiten berichtet der Wirtschaftsbeirat einmal jährlich in der Stadtvertretung.
- (4) Die rechtliche Stellung des Wirtschaftsbeirates ergibt sich aus § 47e GO.
- (5) Mitglieder des Wirtschaftsbeirates unterliegen der Verschwiegenheit nach § 21 GO.
- (6) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe.
- (7) Für die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.
- (8) Mitglied des Beirates kann nicht sein, wer Mitglied der Stadtvertretung, bürgerliches Mitglied der städtischen Ausschüsse oder Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung ist.

§ 2 Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat

- (1) berät und begleitet die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die hauptamtliche Verwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaft,
- (2) dient als Bindeglied zwischen den städtischen Gremien und ortsansässigen Unternehmen und fördert die Zusammenarbeit der Stadt mit den Institutionen und Organisationen dieses Bereichs,
- (3) bringt Ideen und Vorschläge zur Optimierung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Lauenburg ein.

§ 3

Antrags-, Rede- und Teilnahmerechte des Wirtschaftsbeirates

Der Wirtschaftsbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die die örtliche Wirtschaft betreffen, Anträge stellen. Der/Die Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die örtliche Wirtschaft betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Wirtschaftsbeirates

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, mindestens aus 3 Mitgliedern, die Teil der örtlichen Wirtschaft sind oder in Lauenburg wohnhaft und unternehmerisch tätig sind.
- (2) Teil der örtlichen Wirtschaft im Sinne dieser Satzung ist, wer in Lauenburg ein Gewerbe betreibt, besitzt, freiberuflich tätig ist oder bei einem in Lauenburg ansässigen Unternehmen arbeitet. Die §§ 15 und 18 des Einkommensteuergesetzes können zur Klarstellung des Begriffes „Gewerbe“ herangezogen werden.
- (3) Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Wirtschaftsbeirates hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder werden durch die Stadtvertretung im Meiststimmenverfahren gewählt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Ver-

waltung. Gewählt wird durch Ankreuzen auf einer vorbereiteten Liste. Jede/r Stadtvertreter/in hat 7 Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils die Nachrückliste. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit den meisten Stimmen nach.
- (6) Kandidaturen für den Wirtschaftsbeirat müssen bis einen Monat vor der Wahl bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Zulässig sind Bewerbungen von Einzelpersonen, sowie Vorschläge von Fraktionen, der Wirtschaftlichen Vereinigung Lauenburg e.V., örtlicher wirtschaftlicher Verbände oder Teilen der örtlichen Wirtschaft.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlen und Abberufungen der Gemeindeordnung.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des neuen Wirtschaftsbeirats durch die Stadtvertretung.
- (2) Wird die Mindestmitgliederzahl nach § 4 Absatz 1 unterschritten, sind Neuwahlen abzuhalten.

§ 6

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Wirtschaftsbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Wirtschaftsbeirates.

§ 7

Einberufung des Wirtschaftsbeirats

- (1) Zu einer Sitzung des Wirtschaftsbeirats soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden. Die Einladung ist zu veröffentlichen. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(2) Der Wirtschaftsbeirat tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Sitzungsverlauf, die Modalitäten von Abstimmungen und internen Wahlen sowie die Regularien bezüglich des Sitzungsprotokolls.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 29.11.20223

gez.

Brackmann

L.S.

Bürgermeister